





BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Zeughausstraße 2-10

Durchschrift

Genehmigungsbescheid

<< 53.8851.4.1.2G/E-§16-23/17-Ba>>

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i.V.m. Nr. 4.1.2 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

**CABB GmbH,
Chemiepark Knapsack,
Industriestraße 300,
50354 Hürth**

auf ihren Antrag vom 28.06.2017, letztmalig ergänzt am 08.02.2019, die Genehmigung zur Änderung der

Natriummonochloracetat (NMCA)-Anlage

auf dem Betriebsgelände im Chemiapark Knapsack, Werksteil Hürth in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889 erteilt.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer geschlossenen Lagerhalle und einer Laderampe für zwei LKW
- Errichtung eines Paletten Systems bestehend aus Einschubregalen, die in zwei Ebenen angeordnet sind. Die maximale Lagerkapazität pro Regaleinheit beträgt 24 Paletten und insgesamt 480 t.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung.
- b) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

I. Begründung

1. Darstellung des Sachverhaltes

Die Firma CABB GmbH, Chemiepark Knapsack, Industriestraße 300, 50354 Hürth betreibt auf ihrem Firmengelände in Hürth-Knapsack eine Anlage zur Herstellung von Natriummonochloracetat (NMCA).

Hierzu plant die CABB GmbH in der NMCA-Anlage die Erweiterung der Lagerkapazität für Feststoffe (NMCA, MCE-Schuppen). Hierzu ist die Errichtung eines separaten Lagergebäudes südwestlich von Gebäude 0306 mit entsprechenden Regalsystemen für Sackware und BigBags vorgesehen. Das neue Lager soll als Palettenregallager mit einer Verladerampe für zwei LKW errichtet werden. Durch Errichtung des neuen Lagergebäudes soll die bisher genehmigte Lagerkapazität vom 600 t (separater Teil im bestehenden Gebäude 0306) für feste MCE- und NMCA-Produkte um weitere 480 t erweitert werden. Durch die geplanten Änderungen werden die genehmigten Produktionskapazitäten der NMCA-Anlage nicht geändert.

Das beantragte Vorhaben umfasst somit die im Tenor ausgewiesenen Maßnahmen.

2. Rechtliche Grundlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben bedarf nach §1 in Verbindung mit Ziffer 4.1.2 G/E des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß §2 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des §10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) unter Ziffer 1-5 aufgeführte Angaben enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden soweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Teil II dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Auf Antrag wurde von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannter Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses in der Anlage Abschnitt III der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegen:

- Planungsamt der Stadt Hürth
- Untere Bauaufsicht der Stadt Hürth
- Feuerwehr der Stadt Hürth
- Gesundheitsamt des Rhein–Erft–Kreises.
- Dezernat 51
- Dezernat 52
- Dezernat 53.3
- Dezernat 54

- Dezernat 55

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 5ff UVPG nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des am 24.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden somit ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG stellte die Firma CABB GmbH am 28.06.2017 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Die Zulassung wurde mit Bescheid 53.8851.4.1.2-§8a-23/17-Ba vom 09.10.2017 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

3.0 Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

Die Fa. CABB GmbH unterliegt dem Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO) in der Fassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598). Die Erweiterung des Feststofflagers der NMCA- Anlage hat auf Grund der bereits im aktuellen anlagenbezogenen Teil A_{1,1} des Sicherheitsberichtes abdeckenden Störfallszenarien trotz der Erhöhung des Hold up keine störfallrelevanten Auswirkungen, sodass keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile betroffen sind. Die Vorlage eines

Teilsicherheitsberichts war somit im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

3.1.2 Schall- und Erschütterungsschutz

Die durch die beantragten Maßnahmen zu erwartenden Lärmemissionen/-immissionen wurden gemäß TA Lärm prognostiziert (siehe Bericht Nr. ISGM-2017-008 der InfraServ Knapsack vom 13.02.2017, Register 11 der Antragsunterlagen). Die Schalltechnische Stellungnahme wurde auf Plausibilität geprüft. Es basiert auf den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zur Beurteilung und Prognose von Geräuschemissionen. Es ist schlüssig und weist keine erkennbaren Mängel auf.

Die o.a. Prognose ergab, dass die beantragten Maßnahmen, an den Immissionsaufpunkten

IP 5 Firmenichstraße 33

IP Industriestraße 249

IP Industriestraße 236a

keinen Einfluss auf die derzeitige Schallimmissionssituation im Umfeld des Chemieparks Knapsack haben, da die anteiligen Beurteilungspegel deutlich mehr als 10 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten von 45 dB(A) in der Nachtzeit liegen.

Die für die Firma CABB GmbH als zulässig erachteten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte werden somit weit unterschritten. Aus Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken.

3.1.3 Luftreinhaltung

Beim Betrieb der NMCA-Anlage fallen Abgase an, die die gut wasserlöslichen Komponenten Monochloressigsäure (MCE), Essigsäure, Chlorwasserstoff (HCl) und Natriummonochloracetat (NMCA) enthalten. Vor Emission in die Atmosphäre werden die Abgase durch Waschen mit Wasser entsprechend den relevanten Anforderungen der TA Luft abgereinigt.

Die rein passive Lagerung der Feststoffe Monochloressigsäure und Natriummonochloracetat in geschlossenen Gebinden (Big-Bags, PE-Säcke) und

deren internen Transport innerhalb des Lagergebäudes ist nicht mit der Emission luftfremder Stoffe verbunden.

An den Aufschmelzbehältern B 81/1.2 und dem Pufferbehälter B 82 der geplanten MCE Aufschmelzstation, Betriebseinheit 8 der MCE-Anlage, entsteht durch die Befüll- und Entleerprozesse ein Abluftstrom von ca. 15 m³/h. Die Abluft enthält Spuren von MCE und soll dem Schuppenwaschturm K 41 (Quelle QA 05) in der NMCA-Anlage, Betriebseinheit 4, zugeführt werden. Dort werden im Rahmen der bestehenden Genehmigung der NMCA-Anlage bereits jetzt vergleichbare Abluftströme aus verschiedenen Behältern der Betriebseinheiten 1 bis 4 der MCE-Anlage behandelt.

Die Reinigungskapazität des Waschturms K 41 ist mit 3.010 m³/h für den geringen zusätzlichen Abluftstrom von 15 m³/h ausreichend dimensioniert, sodass sich keine Verringerung der Reinigungsleistung ergibt. Die für die Quelle QA 05 festgelegten Emissionsbegrenzungen werden weiterhin sicher eingehalten.

Das Vorhaben hat daher im Hinblick auf Luftverunreinigungen keine Auswirkungen auf die Emissionssituation der NMCA-Anlage.

3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Dem Antrag ist eine gutachterliche Stellungnahme des TÜV Industrie Service GmbH vom 14.06.2017 beigelegt.

Das neue Lager soll als Palettenregallager mit ca. 460 Palettenstellplätzen und mit einer Verladerampe für zwei LKW errichtet werden. Das Lager wird als geschlossenes Gebäude mit den Grundmaßen 31,0 m x 21,6 m gebaut. Die Produkte werden gelagert als Big-Bags und Sackware in einem Palettenlagersystem bestehend aus Einschubregalen, die in zwei Ebenen angeordnet sind. Die Lagerung der Stoffe erfolgt in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden.

Die maximale Lagerkapazität pro Regaleinheit beträgt 24 Paletten.

Das Lagergebäude Geb.-Nr. 7402 ist unterteilt in 4 Lagerabschnitte. Jeder Lagerabschnitt ist für die Lagerung von 120 t ausgelegt. Der Boden der Lagerhalle besteht aus einer Betonfläche ohne Abläufe. Eine Rückhalteeinrichtung ist nicht vorgesehen. Die gelagerten Stoffe MCE-Schuppen und NMCA sind als Feststoffe in die Wassergefährdungsklasse WKG 3 eingestuft.

Entsprechend der Lagermenge von 480 t wird die Anlage gemäß § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe D zugeordnet. Die Anlage ist mit Inkrafttreten der AwSV zum 01.08.2017 eignungsfeststellungspflichtig gemäß § 63 Abs. 1 WHG. Im Sinne von § 26 AwSV sind für Anlagen zum Lagern, Abfüllen Herstellen, Behandeln und Verwenden fester wassergefährdender Stoffe keine Rückhalteeinrichtungen erforderlich wenn sich die Stoffe in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind.

Weiterhin muss die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügen. Die geplante Lagerhalle erfüllt diese Anforderungen.

Demzufolge wird hierfür eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG beantragt.

3.3 Umweltverträglichkeit

Die NMCA-Anlage ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten und bedarf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung den in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 24.07.2017 öffentlich bekanntgemacht.

3.4 Arbeitsschutz

Dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat dieser Antrag zur Stellungnahme vorgelegen.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten der NMCA-Anlage keine Bedenken.

3.5 Planungsrecht

Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

3.6 Baurecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht besteht gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II keine Bedenken.

3.7 Brandschutz

Für das Vorhaben ist den Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG vom 02.06.2017 beigelegt.

Das Brandschutzkonzept wurde von der Brandschutzdienststelle der Stadt Hürth überprüft.

Ergänzend zum Brandschutzkonzept werden ggfs. unter Abschnitt II weitere Nebenbestimmungen aus Sicht des Brandschutzes festgeschrieben.

Bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Brandschutzes gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

3.8 Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.9 Abfallrecht:

In der NMCA-Anlage fällt regelmäßig Abfall in Form von Filtersäcken und Filtertüchern an. Diese werden wie bisher entsorgt.

3.10 Gesundheitsschutz

Aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war daher unter folgenden, als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

II. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen aus dem Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG

1. Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde), vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben der Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.

2. Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

-Nachweis über die Standsicherheit einschl. der Konstruktionspläne (Prüfberichte), von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW.

- Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die Bescheinigung kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW erstellt werden.

3. Für das Objekt ist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NRW ein Brandschutzbeauftragter zu benennen und der Feuerwehr namentlich bekannt zu geben. Der Brandschutzbeauftragte muss mindestens über die entsprechende Qualifikation gemäß den Vorgaben des VdS (Verband der Sachversicherer) oder vfdb (Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V.) verfügen.

4. Für das Objekt ist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen und dem Bauordnungsamt namentlich vor Baubeginn bekannt zu geben.

Der Fachbauleiter für den Brandschutz muss mindestens über die Qualifikation eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen

Brandschutz verfügen. Die Aufgabe kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW wahrgenommen werden.

Er hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden (Nr. 54.217 VV BauO NRW).

5. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind zu o.g. Nachweisen Bescheinigungen der Sachverständigen einzureichen, wonach sie durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

6. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Bei der Errichtung, dem Abbruch oder dem äußeren Umbau von Gebäuden sind die öffentlichen Verkehrsflächen und die der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen abzugrenzen, Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände anzuordnen und Beleuchtungen anzubringen. Bauzäune sind mindestens 1,80 m hoch und, soweit es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, dicht herzustellen (§ 14 BauO NRW). (A)

Nebenbestimmungen zum §16-Bescheid

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

- 1.2 Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur

Einsichtnahme vorzulegen.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Bodenschutz:

a) AZB

- 2.1 Das AZB-Konzept in der Fassung vom 17.12.2018 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Geplante relevante Abweichungen vom AZB-Konzept, die die dort festgelegte Ermittlung des Ausgangszustands des Bodens und des Grundwassers der NMCA-Anlage betreffen und die Aussagekraft des Ausgangszustandsberichts nachteilig beeinträchtigen können, sind mit der Oberen Bodenschutzbehörde vorher abzustimmen.
- 2.2 Im Rahmen der Erstellung des AZB sind die für die Analytik ausgewählten Boden- und Grundwasserproben auf die in Anlage 2 des AZB-Konzeptes in der Tabelle „Übersicht gehandhabter Stoffe (NMCA-Anlage)“ genannten Stoffe zu untersuchen.
- 2.3 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Flächen in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in

Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

b) Überwachung

2.4 Abweichend von dem mit Schreiben vom 08.02.2019 vorgelegten Überwachungskonzept, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist, hat der Betreiber an den Messstellen K 41, K 43 und K 48 das Grundwasser in 5-jährigem Rhythmus auf den Stoff Monochloressigsäure (MCE) und Natriummonochloracetat (NMCA) zu untersuchen.

Die Probennahme ist von sach- und fachkundigen Probenehmern durchzuführen und darf erst erfolgen, wenn die Grundwasser-Probe hinsichtlich der Vorortparameter (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotenzial, Pumpenförderleistung und Wasserspiegel-absenkung (DVGW W 112) konstante Messwerte liefert. Die Vorortparameter sind in einem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

In Verbindung mit der Probenahme sind auch die Grundwasser-spiegelhöhen zu messen und nachfolgend die Grundwasserfließrichtungen zu ermitteln.

Werden Auffälligkeiten festgestellt oder können die Ergebnisse nicht eindeutig interpretiert werden, sind weitere benachbarte Grundwassermessstellen, die bereits vorhanden sind oder im Zuge der AZB-Erstellung errichtet werden, in die Untersuchung einzubeziehen (beispielsweise K 42).

2.5 Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung sind - incl. einer Darstellung der Zeitreihen - zu bewerten und der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unaufgefordert zusammen mit den Probenahmeprotokollen spätestens jeweils vier Wochen nach der Analytik in digitaler Form als pdf- Dokumente zuzusenden (aktuelle E-Mail-Adresse: Bodenschutz@brk.nrw.de).

c) Allgemein

2.6 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

2.7 Die geänderte Anlage ist nach § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 einer Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Prüfbericht ist der Behörde spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.

2.8 Für die geänderte Anlage ist vor Durchführung der Prüfung nach Nr. 4 eine Anlagendokumentation nach §43 Abs.1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation anzupassen und dem Sachverständigen sowie der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.9 Zur Inbetriebnahme der Anlage ist dem Sachverständigen und der zuständigen Überwachungsbehörde (auf Verlangen) eine Betriebsanweisung zur regelmäßigen Kontrolle der Anlage und zur Bedienung durch das Schichtpersonal vorzulegen.

2.10 Die Bescheinigung der die Arbeiten durchführenden Fachbetriebe sind dem Sachverständigen zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Prüfung vorzulegen.

- 2.11 Abfüllflächen und die dazugehörigen Verladeeinrichtungen sind regelmäßig, mindestens einmal monatlich, durch den Betreiber mittels Begehungen auf Unregelmäßigkeiten zu prüfen. Das Ergebnis der Begehungen ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.12 Die Dichtheitsprüfung der Anlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach §53 AwSV durchzuführen.
- 2.13 Der auf Basis des in den Antragsunterlagen enthaltenen AZB-Konzeptes erstellte Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 2.14 Sofern für die abschließende Prüfung des Ausgangszustandsberichts noch Änderungen/Ergänzungen erforderlich sind, müssen diese innerhalb einer angemessenen, von der Behörde vorgegebenen Frist vorgelegt werden. Der entsprechend geänderte/ergänzte und von der Genehmigungsbehörde freigegebene AZB ist den Antragsunterlagen beizufügen.
3. Wartung:
- 3.1 Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen.

III. K o s t e n e n t s c h e i d u n g

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 30.04.2019

Im Auftrag

gez. Baulig